

Stand: Dezember 2017  
SKR: 9.170.0



**Gemeinde Stäfa**

# **Geschäftsordnung der Werkbehörde**

**(Geschäftsordnung WB, GeschO WB)**

**(vom 4. Februar 2010)**

# Geschäftsordnung der Werkbehörde

(Geschäftsordnung WB, GeschO WB)

(vom 4. Februar 2010)

*Die Werkbehörde,*

gestützt auf Art. 43.62 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1985,

*beschliesst:*

## **1. ZWECK DER GESCHÄFTSORDNUNG**

Die Geschäftsordnung regelt die Pflichten, Organisation und Kompetenzen der Werkbehörde (WB) Stäfa.

## **2. GEMEINDERECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Die vorliegende Geschäftsordnung basiert auf der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1985 mit seitherigen Änderungen.

### **3. ORGANISATION**

#### **3.1 Mitglieder**

Die Werkbehörde ist eine Behörde mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen. Sie besteht aus neun Mitgliedern. Der Präsident wird durch den Gemeinderat bestimmt. Im übrigen organisiert sich die Werkbehörde selber.

Der Vizepräsident wird von der Werkbehörde gewählt.

#### **3.2 Vertretung des Präsidenten**

Der Präsident der Werkbehörde wird bei kurzfristigen Absenzen durch den Vizepräsidenten der Werkbehörde vertreten. Für längere Absenzen wird seine Vertretung durch den Gemeinderat bestimmt.

#### **3.3 Ausschüsse**

Die Werkbehörde wählt aus ihrer Mitte einen permanenten Personalausschuss. Der Personalausschuss besteht neben dem Präsidenten der Werkbehörde aus zwei weiteren Mitgliedern.

Nach Bedarf bildet die Werkbehörde selbständig weitere Ausschüsse.

Ausschüsse der Werkbehörde legen die Protokolle ihrer Sitzungen an der nächstfolgenden Sitzung der Werkbehörde zur Kenntnisnahme auf.

#### **3.4 Sekretariat**

Die Werkbehörde bestimmt ihr Sekretariat. Dieses führt das Protokoll der Werkbehörde und verfasst die Beschlüsse und Korrespondenzen.

### **3.5 Externe Dienstleistungen und Sachverständige**

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Werkbehörde externe Dritte bzw. Sachverständige beiziehen (gemäss Art. 40.03 der Gemeindeordnung).

Auf Verlangen der Feuerwehrbehörde kann ein von ihr delegiertes Mitglied (aus dem Kommando der Feuerwehr) an den Sitzungen der Werkbehörde für die Behandlung von Geschäften, welche die Feuerwehr betreffen, mit beratender Stimme teilnehmen.

### **3.6 Schnittstelle zum Personal der Gemeindewerke**

Schnittstelle von und zur Werkbehörde ist der Betriebsleiter.

## **4. SITZUNGSORGANISATION**

### **4.1 Sitzungsrhythmus**

Die Werkbehörde tagt in der Regel alle acht Wochen.

Ausserordentliche Sitzungen können vom Präsidenten einberufen werden, wenn es die Geschäftslast oder die Situation erfordert.

Drei Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung, unter Angabe des Grundes bzw der Traktanden, beim Präsidenten verlangen (§ 65 Gemeindegesetz).

### **4.2 Traktandenliste**

Das Sekretariat stellt mindestens sechs Tage vor der ordentlichen oder drei Tage vor einer ausserordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Werkbehörde Einladung und Traktanden zu.

### **4.3 Aktenauflage**

Die Anträge und Akten liegen mindestens sechs Tage vor der Sitzung im dafür bestimmten Raum zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auf.

Zur Information liegen ausserdem die Protokolle der Ausschüsse auf.

### **4.4 Beschlussfassung**

Die Werkbehörde beschliesst aufgrund von schriftlich begründeten Anträgen. Über Geschäfte von geringer Bedeutung und solche routinemässiger Art wird an den Sitzungen nicht referiert. Es wird vorausgesetzt, dass die Mitglieder die Anträge und Akten eingesehen haben.

Ausnahmsweise kann eine Beschlussfassung aufgrund mündlicher Anträge (ohne vorherige Auflage) erfolgen, wenn es sich um dringliche Geschäfte handelt und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer solchen Behandlung zustimmt.

### **4.5 Protokoll**

Über die behandelten Geschäfte der Werkbehörde wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern sowie dem Gemeinderat innert 2 Wochen nach der Sitzung zugestellt und beinhaltet eine Pendenzenliste. Die Genehmigung erfolgt in der darauffolgenden Sitzung.

### **4.6 Ordnungsanträge**

Ordnungsanträge sind vom Präsidenten unverzüglich zur Abstimmung zu bringen.

### **4.7 Stimmabgabe**

Alle anwesenden Mitglieder sind bei allen Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet (§ 66 Gemeindegesetz).

Die Stimmabgabe ist persönlich. Die Stimme kann weder vertretungsweise noch auf dem Korrespondenzweg oder im voraus abgegeben werden.

#### **4.8 Zirkularbeschlüsse**

Zirkularbeschlüsse sind nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zulässig.

#### **4.9 Ausstandspflicht**

Die Ausstandspflicht soll so gehandhabt werden, dass diejenige Person, die sich in den Ausstand zu begeben hat, das Sitzungszimmer verlässt.

Der Präsident kann anordnen, dass Ausstandspflichtige sich vorgängig zum betreffenden Anliegen äussern können.

#### **4.10 Sitzungsgeheimnis**

Die Sitzungen der Werkbehörde sind nicht öffentlich. Akten und Sitzungsverlauf unterliegen dem Sitzungsgeheimnis.

### **5. AUFGABEN, ZIELE UND UMSETZUNG**

#### **5.1 Aufgabe**

Der Werkbehörde obliegt die Gesamtverantwortung für die Tätigkeit der Gemeindewerke. Sie führt die Gemeindewerke strategisch, zukunftsgerichtet, dienstleistungs- und kundenorientiert und in Übereinstimmung zu den Vorgaben des übergeordneten Rechts. Sie sorgt für nachhaltige Unternehmensentwicklung, nimmt die Aufsicht über die operative Tätigkeit wahr und definiert die Unternehmensstrategie und -politik.

## 5.2 Ziele

Schwergewichtig sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Versorgungssicherheit
- Werterhaltung der Infrastruktur
- Ökonomische und ökologische Dienstleistung für die Bevölkerung
- Information der Bevölkerung
- Adäquate Aufbauorganisation der Gemeindewerke

Die Ziele sollen unter Berücksichtigung der betriebs- und marktwirtschaftlichen sowie der öffentlichrechtlichen Rahmenbedingungen der Gemeindewerke erreicht werden.

## 5.3 Umsetzung

Die Werkbehörde ist für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse verantwortlich, die Gemeindewerke sorgen für deren operativen Vollzug.

Der Betriebsleiter erstattet der Werkbehörde quartalsweise Bericht über den Geschäftsgang der Gemeindewerke unter Einschluss eines Finanzstatus.

## 5.4 Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Behörden und Stellen

Die Werkbehörde und die Gemeindewerke arbeiten mit anderen kommunalen Stellen und Behörden wie Gemeinderat, Gemeindeverwaltung, Rechnungsprüfungskommission, Feuerwehrbehörde und Feuerwehrkommando zusammen.

## 6. STRATEGIE

Die Werkbehörde erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter die Strategie, welche durch den Gemeinderat genehmigt wird. Über ihre Umsetzung wird vom Betriebsleiter periodisch an die Werkbehörde Bericht erstattet.

Schwerpunkt bildet das Leitbild (Ziele und Massnahmen) mit folgenden Themenbereichen:

- Zukünftige Rechtsform der Gemeindewerke
- Tarifstruktur
- Marketing-Strategie
- Produkt- und Dienstleistungs-Sortiment / -Mix
- Neue Technologien
- Personalentwicklung

## **7. PERSONELLES**

### **7.1 Betriebsleiter**

Der Betriebsleiter wird von der Werkbehörde, basierend auf dem Stellenbeschrieb der Werkbehörde, gewählt und, sofern erforderlich, entlassen. Der Personalausschuss führt die Rekrutierung durch und stellt der Werkbehörde Antrag.

### **7.2 Kader**

Das Kader der Gemeindewerke wird auf Vorschlag des Betriebsleiters durch den Personalausschuss der Werkbehörde eingestellt und entlassen.

### **7.3 Übriges Personal**

Für Anstellung und Entlassung des übrigen Personals ist der Betriebsleiter abschliessend zuständig.

### **7.4 Neubesetzung von Stellen**

Die Neubesetzung von Stellen wird vom Personalausschuss bewilligt.



## **8. KOMMUNIKATION**

### **8.1 Öffentlichkeit**

Beschlüsse der Werkbehörde und der Gemeindewerke von öffentlichem Interesse werden in der Regel innert vier Wochen, zusammen mit den Medienmitteilungen des Gemeinderates oder separat, publiziert.

### **8.2 Intern**

Der Betriebsleiter informiert die Werkbehörde regelmässig über die operative Geschäftstätigkeit der Gemeindewerke.

### **8.3 Verbindung zum Gemeinderat**

Der Präsident der Werkbehörde informiert den Gemeinderat über aktuelle Geschäftstätigkeit und wesentliche Vorhaben der Werkbehörde und informiert die Werkbehörde über für sie relevante Vorhaben des Gemeinderates.

## **9. KOMPETENZEN**

### **9.1 Finanzkompetenzen**

Die Werkbehörde beschliesst in eigener Kompetenz gemäss Artikel 30.00 und 43.64 GO:

- Ausgaben im Rahmen des Voranschlages der laufenden Rechnung und besonderer Gemeindebeschlüsse.
- Gebundene Ausgaben
- Genehmigung von Budget und Rechnung zuhanden des Gemeinderates.
- Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben

## 9.2 Weitere Kompetenzregelungen

Die Kompetenzen werden in einer separaten Aufgaben- und Kompetenzenbeschreibung (AKB) geregelt, insbesondere:

- Der Präsident der Werkbehörde entscheidet über den Gang der Geschäfte in Vorbereitung oder Vollzug der Beschlüsse der Werkbehörde und erteilt die dazu notwendigen Weisungen.
- Der Präsident der Werkbehörde entscheidet im Rahmen seiner Ausgabenkompetenzen über Arbeiten und deren Vergabe in seinem Bereich. (in Zahlen noch zu definieren.) Im übrigen stehen dem Präsident der Werkbehörde die im Gemeindegesetz vorgesehenen Präsidialbefugnisse zu.
- Die Beschlüsse des Präsidenten der Werkbehörde werden im Protokoll der Werkbehörde angemerkt.
- Kompetenzen Betriebsleiter.
- Unterschriftenberechtigung.

## 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Gemeinderat am 1. März 2010 in Kraft.<sup>1</sup>

Der Gemeinderat wird eingeladen, der Werkbehörde die Kompetenz zur Änderung der vorliegenden Geschäftsordnung zu übertragen. Die Werkbehörde wird in solchen Fällen die Änderung dem Gemeinderat zur Kenntnis bringen.

---

---

<sup>1</sup> Genehmigung mit Beschluss Gemeinderat Nr. 88 vom 9. März 2010